

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.10.2015

Nr.: 14

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 140 3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken.....312
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 141 Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Abrechnungseinheit Roßdorf.....314
  - 142 Satzung über die Benutzung des Fährschiffes „Ferchland - Grieben“ am Elbkilometer 375.....316
  - 143 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser.....317
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 144 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern.....318
  - 145 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für die Geschäftsjahre 2010 bis 2015.....320
  - 146 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Widerspruchsrecht gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bei der

- Erteilung von Gruppenauskünften über Alters- und Ehejubiläen von.....321
- 147 Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz/OT Heyrothsberge.....322
- 148 Bekanntmachung der Stadt Möckern zur Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“.....323
- 149 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....324
- 150 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die namentliche Benennung des Platzes (Parkplatz und Vorplatz) vor dem Bürgerzentrum Möser....324
- 151 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser....325
- 152 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....325

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 153 Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014....326
  - 154 Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der PNV-Personen-

|     |  |     |
|-----|--|-----|
|     | nahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014.....  | 326 |
| 155 | Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der PNV-Personenverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014..... | 327 |
| 156 | Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Burg.....  | 327 |
| 157 | Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Trübengraben Havelberg zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Hochwasser Juni 2013 im Verbandsgebiet mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ .....                          | 329 |
| 3.  | Sonstige Mitteilungen  |     |

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

|                     |   |     |
|---------------------|---|-----|
| 1.                  | Satzungen, Verordnungen und Richtlinien   |     |
| 2.                  | Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 158                 | Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 28.09.2015..... | 330 |
| 3.                  | Sonstige Mitteilungen   |     |
| <b>E. Sonstiges</b> |   |     |
| 1.                  | Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 2.                  | Sonstige Mitteilungen   |     |

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken**

**§ 1  
Grundsatz**

1. Der Landkreis Jerichower Land, im folgenden Landkreis genannt, erhebt für die Benutzung von schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises zu außerschulischen Zwecken ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Benutzerordnung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land.
2. In den Sommerferien sind die Sporthallen geschlossen (kein Trainings- oder Wettkampfbetrieb, keine sonstige Nutzung möglich).  
An gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung ausgeschlossen.  
Aufgrund von schulischen oder landkreiseigener Nutzungen sowie aufgrund von Bau-, Wartungs- und Reinigungsleistungen können durch den Landkreis Sonderschließzeiten festgelegt werden.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für die schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises:

- Schulen einschließlich Nebengebäude und der Ausstattungen
- Sporthallen, Gymnastikräume einschließlich der Ausstattungen

**§ 3  
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der schulischen Einrichtungen mit dem Landkreis, nach vorheriger vertraglicher Regelung, vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entgelte**

**1. Unentgeltliche Nutzung**

- a) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landkreises Jerichower Land
- b) öffentliche Veranstaltungen der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und sonstige Einrichtungen des Landkreises
- c) eingetragene Sportvereine mit Sitz im Landkreis Jerichower Land für den Kinder- und Jugendsport (Jugendsport bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der Sportvereine)

**2. Entgeltliche Nutzung**

**2.1 – Benutzergruppen – A**

- Erwachsene Sportler der gemeinnützig anerkannten Sportvereine
- gemeinnützige, karitative Vereinigungen, Parteien und Gruppierungen

**2.2 – Benutzergruppen – B**

- Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können
- private Nutzer
- kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen)
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land befinden und Kindergärten

- 3. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Benutzungsstunde (Benutzungsstunde = 1 Zeitstunde) berechnet.
- 4. Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung errechnet sich aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung und dem Entgeltsatz.
- 5. Die Entgeltschuld entsteht mit Erlaubniserteilung durch Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, anhand der beantragten Nutzungszeiten bzw. Belegungspläne der Sporthallen. Gilt die Nutzungsvereinbarung länger als ein Jahr, so entsteht die Entgeltschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- 6. Für Nutzungsausfälle die der Landkreis nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

**2.3 – Entgelte je angefangener Benutzungsstunde**

| <b>Schulische Einrichtungen</b>    | <b>Benutzergruppe - A -<br/>Entgelt EUR pro angefangener Benutzungsstunde Montag - Freitag</b> | <b>Benutzergruppe - A -<br/>Entgelt EUR pro angefangene Benutzungsstunde Samstag und Sonntag</b> | <b>Benutzergruppe - B -<br/>Entgelt EUR pro angefangener Benutzungsstunde alle Wochentage</b> |
|------------------------------------|--|--|---|
| <b>Allgemeiner Unterrichtsraum</b> | <b>5,00</b>  | <b>1. – 5. Std. = 5,00<br/>ab 6. Std. = 4,00</b>   | <b>10,00</b>  |
| <b>Aula/Mehrzweckraum</b>          | <b>7,50</b>  | <b>1. – 5. Std. = 7,50<br/>ab 6. Std. = 6,50</b>   | <b>30,00</b>  |

|                             |             |  |              |
|-----------------------------|-------------|--|--------------|
| <b>Sporthallen pro Feld</b> | <b>3,50</b> | <b>1. – 5. Std. = 3,50<br/>ab 6. Std. = 2,50</b> | <b>30,00</b> |
| <b>Gymnastikraum</b>        | <b>3,50</b> | <b>1. – 5. Std. = 3,50<br/>ab 6. Std. = 2,50</b> | <b>15,00</b> |

Die vorgenannten Entgelte beinhalten auch die Nutzung der jeweiligen Sanitäreinrichtungen. Sie gelten für jegliche Nutzung (Trainingsbetrieb, Sondernutzungen, Punktspiele, Wettkampfbetrieb, Aus- und Weiterbildungen usw.)  
Die Nutzung von Pausenhöfen und Sportplätzen erfolgt nach gesonderter Abstimmung (Einzelfallentscheidung).

### **§ 5 Fälligkeit des Entgeltes**

1. Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.
2. Langfristige und ständige Nutzer (mindestens ein Schuljahr) haben das Entgelt halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.
3. Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen o. ä., so sind diese zusätzlich zu erstatten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Burg, den 16.10.2015

gez. Burchhardt

---

## **B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

### **Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Abrechnungseinheit Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 16.09.2015 auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 6, und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), alle Gesetze in den jeweils gültigen Fassungen, die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit Roßdorf beschlossen.

**§ 1  
Entstehung**

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 26.04.1995 und 1. Änderungssatzung vom 27.06.2002 die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Roßdorf beschlossen. Mit Gebietsänderungsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2010) ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beitrags-erhebungspflichtig für die Abrechnungseinheit Roßdorf.

**§ 2  
Beitragssatz**

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhebt gemäß § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.04.1995 und 1. Änderungssatzung vom 27.06.2002 einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.

(2) Der Beitragssatz ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen, die für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Uferstraße und in der Fröbelstraße entstanden sind.

(3) Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes Uferstraße

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Gesamtkosten:                  | 13.407,22 €           |
| beitragsfähiger Aufwand:       | 13.407,22 €           |
| Gemeindeanteil (40 %):         | 5.362,89 €            |
| Anliegeranteil (60 %):         | 8.044,33 €            |
| ./. Zuwendungen DE:            | 3.661,63 €            |
| = Anliegeranteil:              | 4.382,70 €            |
| nutzungsbezogene Gesamtfläche: | 11.438 m <sup>2</sup> |
| Beitragssatz:                  | 0,38 €/m <sup>2</sup> |

(3) Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes Fröbelstraße

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Gesamtkosten:                  | 3.437,32 €            |
| beitragsfähiger Aufwand:       | 3.437,32 €            |
| Gemeindeanteil (60 %):         | 2.062,39 €            |
| Anliegeranteil (40 %):         | 1.374,93 €            |
| ./. Zuwendungen DE:            | 938,76 €              |
| = Anliegeranteil:              | 436,17 €              |
| nutzungsbezogene Gesamtfläche: | 6.270 m <sup>2</sup>  |
| Beitragssatz:                  | 0,07 €/m <sup>2</sup> |

Der Beitragssatz je m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Grundstücksfläche beträgt unter Berücksichtigung des Anliegeranteiles von 4.382,70 € und der nutzungsbezogenen Gesamtfläche von 11.438 m<sup>2</sup> in der Uferstraße und des Anliegeranteiles von 436,17 € und der nutzungsbezogenen Gesamtfläche von 6.270 m<sup>2</sup> in der Fröbelstraße für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Uferstraße und Fröbelstraße in der Abrechnungseinheit Roßdorf 0,38 €/m<sup>2</sup> bzw. 0,07 €/m<sup>2</sup>.

(4) Vorausleistungen für einmalige Beiträge wurden nicht erhoben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 30.10.2015

gez. Bothe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

142

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung  
über die Benutzung des Fährschiffes „Ferchland – Grieben“ am Elbkilometer 375**

Aufgrund der §§ 5,8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Beschluss Nr. 2015-073 das Benutzungsentgelt für das Fährschiff „Ferchland-Grieben“ beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Das „Fährschiff Ferchland-Grieben“ wird mit Wirkung vom 09.04.2011 durch die Gemeinde Elbe-Parey als Inhaber des Fährrechtes betrieben.

**§ 2  
Entstehung der Entgeltspflicht, entgeltpflichtige Personen**

Durch die erbrachte Leistung der Gemeinde Elbe-Parey wird die Benutzung des Fährschiffes zur Erreichbarkeit eines Elbufers der Kreisstraße K1196, Elbkilometer 375, von Ferchland nach Grieben oder umgekehrt durch jeden Nutzer entgeltpflichtig.

Das der Leistung zugrunde liegende Entgelt wird entsprechend der Nutzung in unterschiedlichen Sätzen festgelegt.

**§ 3  
Fälligkeit des Entgeltes**

Jeder Benutzer der Fähre hat vor Fahrtantritt und vor Benutzung der Fähre das entsprechende Nutzungsentgelt sofort beim Fährpersonal in bar zu entrichten.  
Eine Ausnahme hiervon wird lediglich für ständige Nutzer der Fähre zugelassen, die aufgrund dessen vor Fahrtantritt in einem beabsichtigten Rhythmus entsprechende Sonderfahrtscheine erwerben.

**§ 4  
Entgeltsätze**

Die verschiedenen Entgeltsätze sind Anlage dieser Satzung. Eine Anpassung der Entgelte ist dann vorzunehmen, wenn die Wirtschaftlichkeit des Fährbetriebes oder andere unvorhersehbare Dinge es erfordern.

**§ 5  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.11.2015.

Mannewitz  
Bürgermeisterin

Siegel

Benutzungsentgelte Fähre

gültig ab 1. November 2015

|  | Preis einfache Fahrt | Hin- und Rückfahrt | 10-er Fährschein |
|--|----------------------|--------------------|------------------|
| Kind ab 4 bis 14 Jahre                         | 1,00 €               | 1,40 €             |                  |
| Erwachsene ab 14 Jahre/Insassen                | 1,50 €               | 3,00 €             | 13,00 €          |
| Kind ab 4 bis 14 Jahre mit Fahrrad             | 2,00 €               | 3,30 €             |                  |
| Fahrrad mit Fahrer                             | 2,50 €               | 4,40 €             |                  |
| Moped mit Fahrer                               | 3,00 €               | 4,80 €             | 21,00 €          |
| Motorrad mit Fahrer                            | 3,50 €               | 7,00 €             | 32,00 €          |
| Trike, Quad, Motorrad mit Beiwagen             | 4,50 €               | 7,30 €             |                  |
| PKW mit Fahrer                                 | 4,50 €               | 7,30 €             | 33,00 €          |
| Großraumfahrzeug (Jeep, GRL, Pickup m. Fahrer) | 5,00 €               | 8,30 €             | 38,00 €          |
| Transporter bis 3,5 t                          | 6,00 €               | 10,20 €            | 48,00 €          |
| Lkw bis 7,5 t                                  | 7,00 €               | 11,70 €            | 56,00 €          |
| Lkw ab 7,5 t bis 25 t mit Fahrer               | 14,00 €              | 22,40 €            | 109,00 €         |
| Reisebus mit Fahrer                            | 14,00 €              | 22,40 €            | 109,00 €         |
| Pkw-Anhänger                                   | 2,00 €               |                    |                  |
| Landmaschine-/Traktor + Anhänger               | 11,00 €              | 19,50 €            | 95,00 €          |
| Landw. Großgerät/ Baumaschine                  | 17,00 €              | 28,30 €            | 111,00 €         |
| Wohnmobil                                      | 9,50 €               |                    |                  |
| Wohnanhänger                                   | 7,50 €               |                    |                  |
| Pferd u. Gespann/Kremser/Kutsche               | 12,00 €              | 19,20 €            | 90,00 €          |

Alle Fährpreise verstehen sich inklusive 7 Prozent MwSt.  
 Hin- und Rückfährscheine gelten nur am Lösungstag. 10er-Fährscheine gelten 30 Tage ab Lösungstag.

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 die Aufhebung des o.g. Satzungsbeschlusses (Beschl.-Nr. 2015/055) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen  
 Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

144

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014  
des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2014 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 23. September 2015 lauten wie folgt:

**(1) Beschluss-Nr.: 43/2015**

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern für das Wirtschaftsjahr 2014 mit folgendem Ergebnis fest:

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>1.1. Bilanzsumme</b>                           |                        |
| 1.1.1. davon entfallen auf der <b>Aktivseite</b>  | <b>15.425.496,80 €</b> |
| auf   |                        |
| - das Anlagevermögen                              | 14.389.407,86 €        |
| - das Umlaufvermögen                              | 1.035.795,87 €         |
| - Rechnungsabgrenzungsposten                      | 293,07 €               |
| 1.1.2. davon entfallen auf der <b>Passivseite</b> | <b>15.425.496,80 €</b> |
| auf   |                        |
| - das Eigenkapital                                | 1.299.262,82 €         |
| - Sonderposten                                    | 4.095.272,67 €         |
| - die empfangenen Ertragszuschüsse                | 2.521.508,74 €         |
| - die Rückstellungen                              | 387.057,47 €           |
| - die Verbindlichkeiten                           | 7.122.395,10 €         |
| <b>1.2. Jahresverlust</b>                         | <b>- 96.663,83 €</b>   |
| 1.2.1. Erträge                                    | 1.438.195,79 €         |
| 1.2.2. Aufwendungen                               | 1.534.859,62 €         |

**(2) Beschluss-Nr.: 44/2015**

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresverlust 2014 in Höhe von – 96.663,83 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

**(3) Beschluss-Nr.: 45/2015**

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

**Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern,  
Gommern,**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Halle (Saale), 29. Mai 2015 | BRV AG                                   |
|                             | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft          |
|                             | Kanne                      Liehr         |
|                             | Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer |

Am 12.08.2015 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-14 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 17. Juni 2014 i.V.m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. Mai 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."**

**gez. Pilz**

Der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **02.11.2015 bis 10.11.2015** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 24.09.2015

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

145

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für die Geschäftsjahre 2010 bis 2015**

1. Mit Beschluss des Gemeinderates Biederitz Nr.: 68/2015 vom 15.10.2015 werden die vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Noretinoff, Düsseldorf, testierten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 bis 15.03.2015 (Liquidation der Gesellschaft) mit einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag festgestellt. Die Jahresüberschüsse/ Jahresfehlbeträge werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr.: 68/2015 vom 15.10.2015 auf neue Rechnung vorgetragen.

Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers in den Berichten 2010 bis 2015, insbesondere im Abschnitt F, hat der Gemeinderat Biederitz beschlossen, die Geschäftsführer zu entlasten.

2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 07.06.2011, 01.10.2013, 04.12.2013, 28.05.2014, 18.03.2015 und 15.05.2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

An die AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz, für die Geschäftsjahre von 2010 bis 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.“ Die Gesellschaft wurde zum 15.03.2015 liquidiert und die Löschung im Handelsregister beantragt.

Magdeburg, 15.05.2015

gez.: Noretinoff  
Wirtschaftsprüfer

3. Die Beschlüsse vom 02.11.2011, 27.01.2014, 30.07.2014, sowie 24.03.2015 der Gesellschafterversammlung AKB GmbH wurden ordnungsgemäß gefasst und werden hiermit bekannt gemacht.

4. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 bis 2015 und die Lageberichte werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Kommunalverfassung vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

**01.12.2015 – 11.12.2015**

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Zimmer 35, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 26.10.2015

i.A.  
gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

Siegel

---

146

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht**

Gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.09.1992 (GVBl. LSA S. 682) in der derzeit gültigen Fassung ist die Meldebehörde berechtigt, Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften zu erteilen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Entsprechend § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Einwohner das Recht, in den nachstehend genannten Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten zu widersprechen.

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen; (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes; (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
4. an Adressbuchverlage; (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Das Recht des Widerspruches einer oder sämtlicher der vorgenannten Auskünfte ist geltend zu machen bei

1. der Meldebehörde der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow,  
Karl-Liebknecht-Str. 10,  
39319 Jerichow.

Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu wiederholen.

gez. Bothe  
Bürgermeister

Jerichow, den 07.10.2015

**147**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**  
**Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die erneute Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des fortgeltenden FNP Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 beschlossen.

Die Auslegung der 4. Änderung des FNP erfolgte im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge. Ziel der Planung ist die Änderung einer gemischten Baufläche in Wohnbaufläche und Wald.

Überplant wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei und des LPG-Hofes im OT Heyrothsberge, angrenzend zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg.

Bestandteil der Auslegungsunterlagen des o. g. Bebauungsplanes sind ein Konzept der Bodensanierung und der Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag.

Zur Rechtssicherheit für das Planverfahren der 4. Änderung des FNP soll auch der Umweltbericht und das Bodensanierungskonzept Bestandteil der Planungsunterlagen werden.

Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt auf 2 Wochen, es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschränkt wird.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

**vom 09.11.2015 bis 24.11.2015 während der Dienstzeiten**

|            |          |     |           |
|------------|----------|-----|-----------|
| Montag     | 7.30 Uhr | bis | 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 7.30 Uhr | bis | 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 Uhr | bis | 18.00 Uhr |
| Freitag    | 7.30 Uhr | bis | 12.00 Uhr |

| Art der vorhandenen Information  | Urheber  | Thematischer Bezug  |
|--|--|---|
| Planzeichnung<br>Begründung<br>Konzept Bodensanierung                        | Ing. Büro Lange und Jürries<br>Ing. Büro Lange und Jürries<br>GBM Geophysikbüro Mustermann | Festlegung Entsorgung/<br>Umlagerung des Auffüllmaterials |
| Umweltbericht<br>Artenschutzbeitrag  | Landschaftsplanung Dr. Reichhoff<br>Landschaftsplanung Dr. Reichhoff                       | Ausgleichs u. Ersatzmaßnahmen<br>Erfassung Arten          |
| Stellungnahmen von Behörden<br>und sonstigen Trägern öffentlicher<br>Belange | LK Jerichower Land<br>Untere Abfallbehörde<br>Untere Naturschutzbehörde                    | Stellungn. Zum B- Plan 1.<br>Änderung „Alte Ziegelei“     |
| Stellungnahmen und Eingaben<br>aus der Öffentlichkeit                        | Keine umweltrelevante<br>Stellungnahmen  |   |

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

148

Stadt Möckern

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegelitz hat am 27.10.1998 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Dammfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 24.02.1999 (AZ: 25.31/59/B/1.2-J) durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 11.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Möckern die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Dammfeld“ am 19.10.2015 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Dammfeld“ wird hiermit rückwirkend zum 11.03.1999 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr.04 „Dammfeld“ wird somit rückwirkend zum 11.03.1999 wirksam.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Dammfeld“ mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

#### **Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 19.10. 2015

gez. von Holly  
Bürgermeister

(Siegel)

---

149

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaikanlagen für die Flurstücke 77/4 und 79/1 der Flur 18 in der Gemarkung Demsin festgesetzt werden.

Weiterhin wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Betonwerk Rösel) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angestrebt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 18. September 2015 maßgebend.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ findet durch Auslegung des Vorentwurfes mit Begründung und Umwelbericht vom **09.11.2015 bis 14.12.2015** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/118/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.10.2015

gez. Bothe  
 Bürgermeister

Siegel

150

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die namentliche Benennung des Platzes (Parkplatz und Vorplatz) vor dem Bürgerzentrum Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 die namentliche Benennung des Platzes vor dem Bürgerzentrum beschlossen.

Der Platz trägt künftig den Namen „**Hahlo-Platz**“.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

151

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“,  
Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die erneute Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ beschlossen.

Im Baufeld **WA 5** sind folgende Änderungen geplant:

- Geschossigkeit von I auf II bei Festlegung einer Firsthöhe von 9,50 m

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**10.11.2015 – 11.12.2015**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

152

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“,  
Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die Durchführung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Folgende Änderung/Ergänzung soll im Pkt. 3.5. der textlichen Festsetzung vorgenommen werden:

**Das Straßenbegleitgrün kann für die erforderlichen Grundstückszufahrten in einer Breite von max. 4,00 m unterbrochen werden.**

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Grabenbruch“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**10.11.2015 – 11.12.2015**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

## **C. Kommunale Zweckverbände**

### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

**153**

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

#### **Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014**

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 29.06.2015 den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von Euro 2.908.272,40 und einem Jahresüberschuss von Euro 165.457,25 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 165.457,25 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.11.2015 bis 19.11.2015 und vom 23.11.2015 bis 25.11.2015 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

**154**

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH

#### **Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014**



Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 29.06.2015 den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von Euro 1.926.198,89 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.11.2015 bis 19.11.2015 und vom 23.11.2015 bis 25.11.2015 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

155

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH

**Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2014**

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 29.06.2015 den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.668.954,72 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.11.2015 bis 19.11.2015 und vom 23.11.2015 bis 25.11.2015 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

---

156

Wasserverband Burg

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Burg**

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 9. September 2015 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wird gemäß Anlage 7 zum § 11 EigBVO wie folgt festgestellt:

|   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses         |                   |
| 1.1 Bilanzsumme                               | 53.318.144,46 EUR |
| 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf  |                   |
| - Anlagevermögen                              | 48.161.049,33 EUR |
| - Umlaufvermögen                              | 5.144.772,37 EUR  |
| - Rechnungsabgrenzungsposten                  | 12.322,76 EUR     |
| 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf |                   |
| Eigenkapital                                  | 3.403.640,22 EUR  |
| Sonderposten                                  | 9.137.069,57 EUR  |
| empfangene Ertragszuschüsse                   | 15.000.814,23 EUR |
| Rückstellungen                                | 2.599.949,49 EUR  |
| Verbindlichkeiten                             | 23.176.670,95 EUR |
| 1.2 Jahresverlust                             | 323.659,37 EUR    |
| 1.2.1 Summe der Erträge                       | 6.659.292,45 EUR  |
| 1.2.2 Summe der Aufwendungen                  | 6.982.951,82 EUR  |

2. Der Jahresverlust in Höhe von 323.659,37 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

B. Den beiden Verbandsgeschäftsführern Herrn Jörg Rehbaum (bis 28.02.2014) und Herrn Mario Schmidt (seit 01.03.2014) wird für das Wirtschaftsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Markkleeberg, den 18. Juni 2015

KOMM-TREU GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Siegel)

gez. Dr. Thomas Schmechel  
Wirtschaftsprüfer“

**„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2014 des Wasserverbandes Burg**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Juni 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit vom

**2. November bis 10. November 2015**

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 30. September 2015

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

---

157

Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg, Birkenweg 56 in 39539 Hansestadt Havelberg teilt mit, dass mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ Hochwasserschäden aus dem Hochwasser Juni 2013 im Verbandsgebiet beseitigt wurden und weiter beseitigt werden.

In seinem Auftrag als öffentlicher Bauherr werden im Zeitraum von August 2013 bis voraussichtlich Dezember 2017 Hochwasserschäden an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet des UHV Trübengraben beseitigt.

Das Verbandsgebiet befindet sich im Landkreis Stendal und im Landkreis Jerichower Land.

H. Schulz  
Verbandsvorsteher

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

158

**Allgemeinverfügung  
der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 28.09.2015**

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

**I.**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 20 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt (Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32)):

| Fundort | X-Koordinate | Y-Koordinate  |
|---------|--------------|---------------|
| 1       | 682319,85988 | 5784396,62820 |
| 2       | 682604,17593 | 5784903,22850 |
| 3       | 681865,66794 | 5785106,40665 |
| 4       | 682541,87001 | 5786106,72678 |
| 5       | 683081,53841 | 5788544,67965 |
| 6       | 683477,05862 | 5785629,87630 |
| 7       | 683332,70100 | 5784628,47172 |
| 8       | 682212,23212 | 5783247,90740 |
| 9       | 683332,75181 | 5784443,67664 |
| 10      | 683341,55383 | 5784412,93909 |
| 11      | 683223,30832 | 5784508,04642 |
| 12      | 683350,73483 | 5784509,63566 |
| 13      | 683302,68239 | 5783904,48945 |
| 14      | 683561,51799 | 5784026,99556 |
| 15      | 683560,27997 | 5784021,66000 |
| 16      | 683648,93979 | 5784216,98958 |
| 17      | 683626,04878 | 5784411,21540 |
| 18      | 683644,06000 | 5784430,92600 |
| 19      | 683704,28100 | 5784710,65500 |
| 20      | 683608,70000 | 5784379,67000 |

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriehafens und des

Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkungen Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Wolmirstedt, Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde. Die Quarantäne-Zone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, in ausgewiesenen Risikogebieten mindesten vier Mal im Jahr – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der  
Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Dezernat Pflanzenschutz  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg,  
per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de  
oder am  
Bürgertelefon: 03941 / 671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m<sup>3</sup> werden folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

STORK Umweltdienste GmbH, Am Hansehafen 32, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg):  
an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Potenzielle Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen folgender Gattungen im Quarantänegebiet ist verboten:

Ahorn (*Acer* spp.), Kastanie (*Aesculus* spp.), Erle (*Alnus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Hainbuche (*Carpinus* spp.), Kuchenbaum (*Cercidiphyllum* spp.), Baumhasel (*Corylus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Esche (*Fraxinus* spp.), Blasenbaum (*Koelreuteria* spp.), Platane (*Platanus* spp.), Pappel (*Populus* spp.), Weide (*Salix* spp.), Linde (*Tilia* spp.) und Ulme (*Ulmus* spp.) dürfen nicht angepflanzt werden.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.

10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe 9.) im Umkreis von 200 m (Radius = 100 m) um befallene Bäume zu fällen sind.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

**III.**

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 30. September 2019. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

**IV.**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.lfsg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 10. Juli 2015.

**Gründe**

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBI. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Im November 2014 wurden an sechs Fundorten und bis März 2015 an sechs weiteren Fundorten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Befall mit ALB festgestellt. Vom Juli bis zum September 2015 wurde im Bereich des Wiesenparks Magdeburgs an 7 weiteren Fundorten Befall mit ALB festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ erlassen. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Diese beiden Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und ist gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG, den o. g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäische Kommission vom 9. Juni 2015 und entsprechend der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

### **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 28. September 2015

gez. Dr. Falko Holz  
Der Präsident

Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone Magdeburg
- 2) Anlage 2 JKI Faltblatt ALB

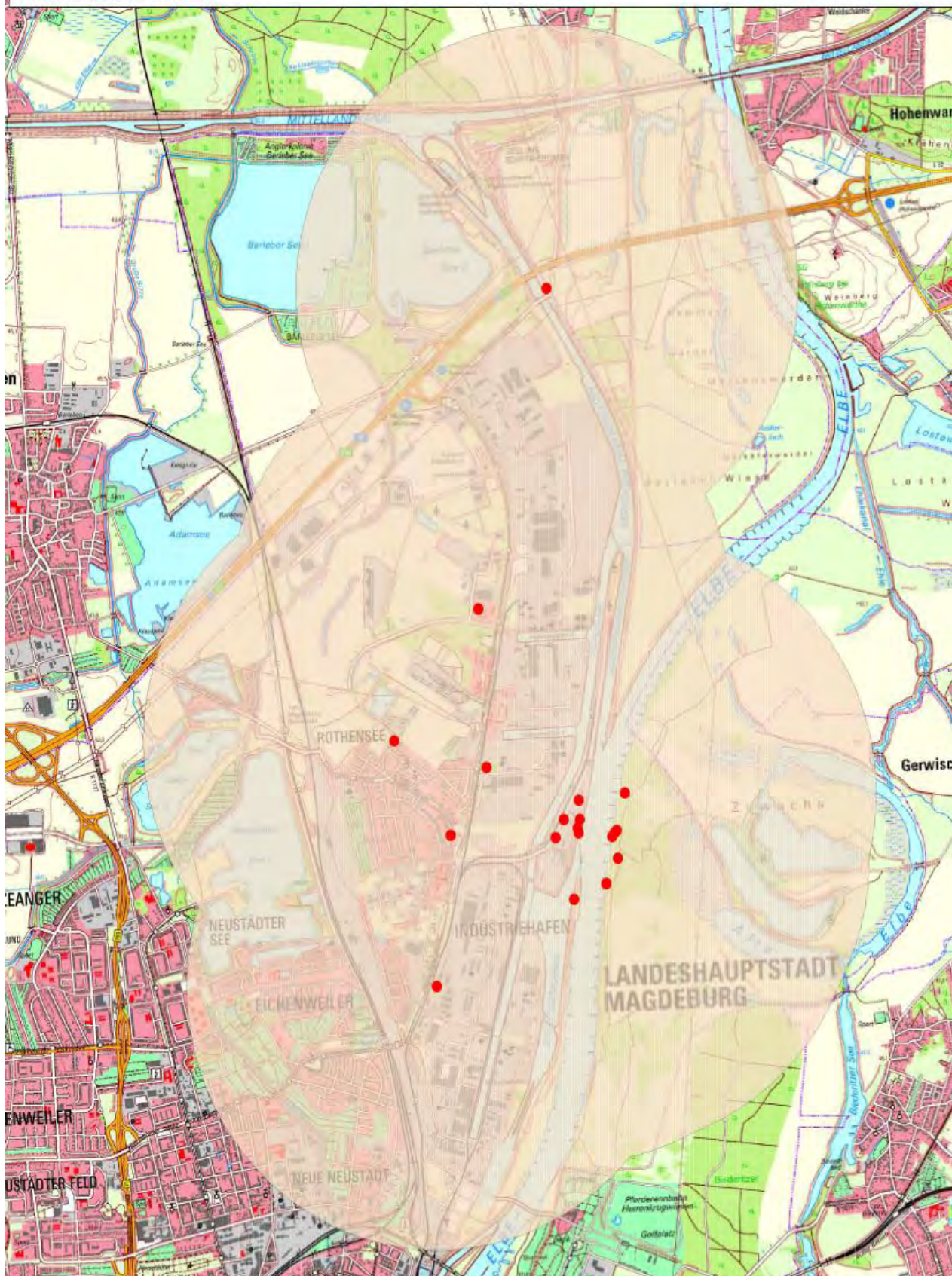
Verteiler

Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg  
Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, Fachbereich 7, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin  
Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt



**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Quarantänezone Magdeburg-Rothensee  
Asiatischer Laubholzbockkäfer  
Stand: September 2015





12. Jahr der Erstfunde des ALB unter Freilandbedingungen außerhalb seines Heimatgebietes in Asien (\*ganz oder \*\*teilweise ausgerottet)

**Heimat:** Asien mit China, Korea, Taiwan

**Eingeschleppt nach:**

- Nordamerika: USA (New York 1996, Illinois 1998, Chicago 1998, New Jersey 2002, Massachusetts 2008, Ohio 2011) Kanada (Toronto 2003)
- Europa: Österreich (Braunau 2001, Geinberg 2012) Frankreich (Corbetta 2007, Cornuda 2009) Frankreich (Gien 2003, St.-Anne-sur-Brivet 2004, Strassbourg 2008) Deutschland (Neukirchen 2004, Bornheim 2005, Weil 2011, Feldkirchen 2012) Niederlande (Almere 2010, Winterswijk 2012) Schweiz (Brünisried 2011, Winterthur 2012) Großbritannien (Kent 2012)

**Wirtspflanzen**

Das Wirtspflanzenspektrum des ALB umfasst viele Laubgehölze, wobei er offensichtlich Ahorn, Rosskastanie, Weide und Pappel bevorzugt. In Deutschland und Österreich wurden bisher folgende Baumarten befallen:

|                               |                                       |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| <i>Acer campestre</i>         | <i>Betula pendula</i>                 |
| <i>Acer saccharinum</i>       | <i>Fagus sylvatica</i> "Atropinica"   |
| <i>Acer platanoides</i>       | <i>Fagus sylvatica</i> "Asplenifolia" |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>    | <i>Populus</i> sp.                    |
| <i>Aesculus hippocastanum</i> | <i>Salix caprea</i>                   |
| <i>Betula</i> sp.             | <i>Sorbus</i> sp.                     |

**Gegenmaßnahmen**

Besonders in der Etablierungsphase des ALB, in der noch nicht sehr viele Bäume betroffen sind, ist die derzeit wirksamste Maßnahme, alle befallenen Bäume sowie Nachbarbäume konsequent

zu fällen. Das gefällte Holz muss vor Ort gehäckselt und unmittelbar verbrannt werden. Eine Nutzung der Bäume als Brennholz ist nicht zulässig, da während der Lagerung Käfer schlüpfen und neue Bäume befallen werden könnten. Damit konnte der ALB in den USA und den Niederlanden zumindest in einigen Gebieten ausgerottet werden.

Chemische Bekämpfungsmaßnahmen sind unter praktischen Gesichtspunkten derzeit weder mit Spritzungen noch mit Stamm- und Bodeninjektionen durchführbar. Ein wirksames Fallensystem mit chemischen Lockstoffen oder Pheromonen steht erst seit Kurzem zur Verfügung und kann lediglich zu Monitoringzwecken eingesetzt werden.

**Was tun bei ALB-Verdacht?**

In jedem Fall – auch wenn Sie sich nicht ganz sicher sind – sollten Sie sich mit dem Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland in Verbindung setzen

(siehe: <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/> -> **Auskünfte**), da der ALB als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist. Oft werden Bedenken geäußert, dass bei Befall mit dem ALB der entsprechende Baum gefällt werden muss. Das ist richtig und im Einzelfall ein echter Verlust. Allerdings sterben befallene Bäume auch so im Laufe der Zeit. Die frühzeitige Entnahme befallener Bäume kann eine Ausweitung des Befalls verhindern und somit viele andere Bäume retten.

**Helfen sie mit!**

**Informationsblatt des JKI: Asiatischer Laubholzbockkäfer**

**Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:**  
<http://www.jki.bund.de/broschueren.html>

**Text:**  
Thomas Schröder\*, Gerlinde Nachtigall†  
JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Pressestelle

**Layout:**  
Anja Wockel, Informationszentrum und Bibliothek des JKI  
**Abbildungen:** Deckblatt: 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 Schröder, JKI, 3 Law USA ([www.forestyimages.org/](http://www.forestyimages.org/)); 5 Uta Scheldemann, JKI, 6, 10 BFW Wien, Institut für Waldschutz.

**Herausgeber:**  
Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Messweg 11/12, 38104 Braunschweig, Tel.: 05 31 - 2 99-3205, [ag@jki.bund.de](mailto:ag@jki.bund.de) oder [pressestelle@jki.bund.de](mailto:pressestelle@jki.bund.de)

**In Zusammenarbeit mit:**  
Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) Arbeitskreis Stadtbäume | [www.galk.de](http://www.galk.de)  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Colmantstraße 32, 53115 Bonn | [www.fll.de](http://www.fll.de)  
Bezug und Vertrieb über JKI und FLL

[www.jki.bund.de](http://www.jki.bund.de)

DOI 10.5073/jki.2012.021  
5. überarb. Aufl., Oktober 2012



**Asiatischer Laubholzbockkäfer  
*Anoplophora glabripennis* Motschulsky**



Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) wurde aus seiner asiatischen Heimat bereits in die USA sowie nach Österreich, Kanada, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien und Italien verschleppt. In Deutschland wurde er im Freiland erstmals im Jahre 2004 festgestellt.

In den deutschen Befallsgebieten unterliegt der ALB zwar strengen Ausrottungsauflagen, trotzdem ist er z. T. auf niedrigem Populationsniveau immer noch aktiv. Der Käfer befällt gesund erscheinende Bäume und kann sie zum Absterben bringen. Die Verschleppungen aus seinem Heimatgebiet erfolgten vorwiegend mit Verpackungsholz. Das Risiko einer weiteren Einschleppung dieses Quarantäneschadorganismus und damit die Gefahr, die vor allem für Bäume im öffentlichen Grün, aber auch für das Ökosystem Wald ausgeht, ist sehr groß.

Dieses Faltpapier informiert darüber, wie man den Käfer und sein Vorkommen erkennt. Nur wenn ein Befall frühzeitig entdeckt und Bekämpfungsmaßnahmen schnell erfolgen, können unsere Bäume geschützt werden.

**In Zusammenarbeit mit:**



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.